

V. Die Aktiengesellschaft (Art. 620 - 763 OR)

A. Allgemeines

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft (juristische Person) mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet (Art. 620). Die Aktionäre haften somit für Schulden der Gesellschaft nicht persönlich.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die AG erlangt die Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag im Handelsregister.

Auf den 1. Januar 2023 wird eine umfassende Revision des Aktienrechts in Kraft treten. Mit der Revision werden wichtige Änderungen insbesondere bezüglich des Aktienkapitals (Stückelung, Währung, Kapitalveränderungen usw.) sowie bezüglich der Generalversammlung (Mehrzahl von Tagungsorten, elektronische GV usw.) erfolgen. Die nachstehenden Ausführungen stellen die seit der letzten Ausgabe des Skripts erfolgten Neuerungen im Aktienrecht und das bis 31. Dezember 2021 geltende Recht dar. Punktuell wird auf kommende Neuerungen hingewiesen.

B. Statuten

Die rechtliche Organisation der Aktiengesellschaft wird in den Statuten geregelt. Diese müssen mindestens den folgenden Inhalt aufweisen (Art. 626 OR):

- Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Zweck der Gesellschaft;
- die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen (= Liberierung);
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
- die Organe für die Verwaltung (= Verwaltungsrat) und für die Revision (= Revisionsstelle);
- die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungen.

Dabei handelt es sich um den minimalen Inhalt. Die Statuten müssen zudem folgende Punkte enthalten, damit die entsprechenden Bestimmungen gültig sind (Art. 627 und 628 OR):

- Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
- die Ausrichtung von Tantiemen;
- die Zusicherung von Bauzinsen;
- die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung;
- die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;

- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung);
- die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
- die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
- die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
- die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
- die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;
- die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008302 abweicht;
- bei Sacheinlagen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- bei Sachübernahmen von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person, den Gegenstand, den Namen des Veräusserer und die Gegenleistung der Gesellschaft;
- wenn bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen werden, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.

Die Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernahmen können von der Generalversammlung nach zehn Jahren aufgehoben werden.

C. Aktien / Aktienkapital

Die Aktiengesellschaft muss ein Mindestaktienkapital von Fr. 100'000.- aufweisen, wovon 20%, mindestens jedoch Fr. 50'000.-, einbezahlt sein müssen. Das neue Aktienrecht wird ab 1. Januar 2023 auch ein Aktienkapital in gewissen, ausgewählten ausländischen Währungen erlauben. Dabei muss aber der Mindestbetrag von umgerechnet Fr. 100'000.- eingehalten werden, in der Gründungsurkunde wird zu diesem Zweck der massgebende Wechselkurs angegeben werden müssen.

Jede Aktie stellt ein Beteiligungsrecht an der Aktiengesellschaft dar. Die Aktie verkörpert eine Teilsumme am ganzen Aktienkapital. Die Aktien können auf den Inhaber (der Name des Aktionärs ist auf der Aktie nicht erwähnt) oder auf den Namen des Aktionärs lauten (Art. 622 OR). Beide Arten können bei derselben Gesellschaft nebeneinander bestehen.

Die beiden Arten unterscheiden sich hauptsächlich in Bezug auf die Übertragung. Beim Inhabertitel gilt der jeweilige Besitzer als Berechtigter, blosser Übergabe der Aktie genügt. Beim Namentitel erfolgt die Übertragung durch Indossament, Übergabe und Eintragung ins Aktienbuch. Inhaberaktien dürfen zudem im Gegensatz zu Namenaktien von der Gesellschaft erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes an den Aktionär herausgegeben werden (Art. 683 OR).

Inhaberaktien sind seit dem 1. November 2019 allerdings nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Aktiengesellschaften, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllten, mussten bestehende Inhaberaktien bis am 30. April 2021 in Namenaktien umwandeln. Wurde die Aktienumwandlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt, so wandelte das Handelsregisteramt ab dem 1. Mai 2021 die Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien um. Damit wurden die Inhaberaktien für privat gehaltene Aktiengesellschaften grundsätzlich abgeschafft.

Die Gesellschaft muss über die Namenaktien ein Aktienbuch führen, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann (Art. 686 Abs. 1 OR). Zusätzlich muss die Gesellschaft ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten, an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigten Personen führen (Art. 697i Abs. 1 OR): Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer privat gehaltenen Aktiengesellschaft erwirbt und dadurch mindestens 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist diejenige natürliche Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person, Art. 697j Abs. 1 OR).

Bei den Namenaktien kann die Übertragungsmöglichkeit der Aktien beschränkt, werden (= Vinkulierung, Art. 685 ff. OR). In diesem Fall bedarf die Eintragung im Aktienbuch der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen (Art. 622 Abs. 4 OR). Dieser darf nur im Rahmen einer Sanierung der Gesellschaft unterschritten werden. Nach dem neuen Aktienrecht wird der Nennwert einer Aktie beliebig gewählt werden können und muss bloss noch grösser als Null sein.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt mindestens zum Nennwert (Art. 624 OR), der Ausgabebetrag kann aber auch höher angesetzt werden; in diesem Falle spricht man von einem Agio (= Aufpreis).

D. Rechte und Pflichten der Aktionäre

Mit der Aktie erwirbt der Aktionär verschiedene Rechte und Pflichten.

Einzige Pflicht des Aktionärs ist es, den für den Bezug der Aktie festgesetzten Ausgabepreis zu bezahlen.

Bei den Rechten wird zwischen Vermögensrechten und Mitgliedschaftsrechten unterschieden.

Vermögensrechte sind:

- Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn (Dividende) sowie bei Auflösung der Gesellschaft auf einen verhältnismässigen Anteil am Liquidationsergebnis (Art. 660 OR);
- Bezugsrechte bei der Ausgabe neuer Aktien (Art. 652 b OR).

Mitgliedschaftsrechte sind insbesondere:

- Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 689 OR);
- Stimm- und Wahlrecht (Art. 692 OR);
- Kontrollrechte, insbesondere Recht auf Vorlage eines Geschäfts- und Revisorenberichts sowie Recht auf Auskunft und – beschränkt – Einsicht in die Geschäftsbücher (Art. 697 OR);
- Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR).

Das Stimmrecht richtet sich dabei von Gesetzes wegen nach dem Nennwert der sich im Besitze eines Aktionärs befindlichen Aktien (Art. 692 OR). Die Statuten können aber vorsehen, dass auf jede Aktie, unabhängig vom Nennwert, eine Stimme entfällt (Art. 692 OR). Sofern die Gesellschaft dies in den Statuten so vorgesehen und Aktien mit verschiedenen Nennwerten ausgegeben hat, stellen die Aktien mit dem niedrigeren Nennwert so genannte Stimmrechtsaktien dar. Das Verhältnis des Nennwertes zwischen den Stimmrechtsaktien und dem Nennwert der übrigen Aktien darf 1/10 nicht übersteigen.

Neben den Aktien kann die Gesellschaft Partizipationsscheine (PS) als Finanzierungsinstrument herausgeben (Art. 656a ff. OR). PS müssen ebenfalls einen Nennwert aufweisen; sie gewähren aber kein Stimmrecht. Ansonsten haben Inhaber von PS dieselben Vermögensrechte wie Aktionäre. Das Partizipationskapital wird ebenfalls im Handelsregister eingetragen und darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

E. Organe

Die Aktiengesellschaft besitzt als oberstes Organ die **Generalversammlung**. In ihre Kompetenz fallen folgende Geschäfte (Art. 698 OR):

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichts (früher: Jahresbericht) und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Einberufung zur Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen (Art. 700 OR). Das neue Aktienrecht wird ab 1. Januar 2023 u.a. auch eine reine elektronische Durchführung der Generalversammlung zulassen (d.h. die Generalversammlung findet nicht an einem physischen Tagungsort sondern ausschliesslich virtuell statt). Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird dies in den Statuten

jedoch ausdrücklich vorgesehen werden müssen. Zudem wird der Verwaltungsrat neue Pflichten bezüglich der technischen Umsetzung der virtuellen Generalversammlung haben.

Der **Verwaltungsrat** der Gesellschaft (Art. 707 ff. OR) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er hat die Oberleitung über die Gesellschaft und er ernennt die zur Geschäftsführung und die zur Vertretung befugten Personen sowie seinen Präsidenten (sofern die Statuten nicht vorsehen, dass der Präsident von der Generalversammlung gewählt wird) und seinen Sekretär. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Handelsregister eingetragen.

Die **Revisionsstelle** (Art. 727 ff. OR) prüft die Buchführung der Gesellschaft und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Stellt sie anlässlich der Prüfung Verstösse fest, so meldet sie diese dem Verwaltungsrat oder in wichtigen Fällen der Generalversammlung. Im Falle einer Überschuldung ist die Revisionsstelle zudem verpflichtet, die Bilanz der Gesellschaft beim Richter zu deponieren, falls der Verwaltungsrat seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister ebenfalls eingetragen.

Die Aktiengesellschaft muss eine Revisionsstelle haben und eine ordentliche Revision durchführen, wenn sie eine Publikumsgesellschaft ist oder wenn gewisse Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden.

Als Publikumsgesellschaft gilt eine Aktiengesellschaft, wenn sie entweder an der Börse kotiert ist oder Anleiheobligationen ausstehend hat oder mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer solchen Gesellschaft beiträgt (Art. 727 OR).

Die massgeblichen Grössen für eine ordentliche Revisionspflicht von anderen Aktiengesellschaften sind eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, ein Umsatzerlös von 40 Millionen Franken oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Liegt weder das eine noch das andere vor, muss die Aktiengesellschaft zwar eine Revisionsstelle wählen, aber nur eine eingeschränkte Revision durchführen.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann die Gesellschaft mit Zustimmung aller Aktionäre verzichten, wenn sie nicht der eingeschränkten ordentlichen Revision unterliegt und wenn die Aktiengesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

F. Die Gründung der Aktiengesellschaft (Art. 629 - 635a OR)

Die Gesellschaft wird errichtet, indem der oder die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen. Die Gründung kann durch eine einzelne natürliche oder juristische Person erfolgen.

In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:

- dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

- dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
- dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (sog. Stampa-Erklärung; seit dem 1. Januar 2021 muss diese Erklärung direkt in der Gründungsurkunde erfolgen und nicht mehr in einem separaten Formular des Handelsregisteramtes).

Die von den Gründern festgesetzten Statuten müssen an der Gründung vorliegen und als Beilage zur Urkunde aufbewahrt werden.

Die Einlagen für die Liberierung der Aktien müssen bei Barzahlung auf ein Sperrkonto einer Schweizer Bank einbezahlt werden, die entsprechende Einzahlungsbestätigung der Bank muss anlässlich der Gründung im Original vorliegen.

Weiter sind anlässlich der Gründung die Mitglieder des Verwaltungsrats und allenfalls die Revisionsstelle zu wählen. Sofern ein Verwaltungsrat an der Gründung nicht teilnimmt oder wenn eine Revisionsstelle gewählt wird und der Revisor nicht persönlich an der Gründung teilnimmt, müssen von diesen Personen Wahlannahmeerklärungen eingeholt werden. Diese müssen spätestens anlässlich der Anmeldung beim Handelsregister vorliegen und diesem abgegeben werden, liegen aber meist bereits bei der Gründung vor.

Der Notar hat in der Gründungsurkunde die Belege über die Gründung einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihm und den Gründern vorgelegen haben.

Nach der Gründung wird eine Ausfertigung der Gründungsurkunde dem Handelsregisteramt zur Eintragung gestellt. Erst mit der Handelsregistereintragung erlangt die Gesellschaft dann ihre Rechtspersönlichkeit, die Handelsregistereintragung hat also konstitutive Wirkung.

Dieses Gründungsverfahren wird als **Simultanverfahren** bezeichnet.

Daneben ist ein aufwendigeres Verfahren für **qualifizierte Gründungen** bei Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnung sowie bei der Einräumung besonderer Vorteile vorgesehen.

Sacheinlagen gelten nur dann als Deckung, wenn sie mittels eines schriftlichen oder (bei Grundstücken) öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrages geleistet werden, die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch erhält und ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung des Revisors vorliegt (Art. 634 OR).

Die Gründer haben bei der qualifizierten Gründung zudem in einem besonderen Gründungsbericht (Art. 635 OR) Rechenschaft über die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung, den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld und die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteil zugunsten der Gründer oder anderen Personen abzulegen. Dieser Gründungsbericht ist zusätzlich von einem zugelassenen Revisor als vollständig und richtig zu bestätigen.

Der Sacheinlagevertrag, der Gründungsbericht und die Prüfungsbestätigung des Revisors sind ebenfalls als Beilagen zur Errichtungsurkunde aufzubewahren und dem Handelsregister einzuliefern.

G. Statutenänderungen

1. Allgemein (Art. 647 OR)

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder – in seltenen Fällen – des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet werden, unabhängig davon, was genau in den Statuten geändert wird. Es handelt sich dabei üblicherweise um eine Feststellungsurkunde, in welcher der Notar die Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltungsratssitzung protokolliert.

Jede Statutenänderung ist zudem vom Verwaltungsrat beim Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung müssen immer eine Ausfertigung der öffentlichen Urkunde sowie ein beglaubigtes Exemplar der geänderten Statuten als Belege beigelegt werden.

Zu beachten gilt insbesondere, dass der Wortlaut der revidierten Statuten mit Ausnahme der gemäss Beschluss des zuständigen Organs geänderten Bestimmungen mit dem Wortlaut der bisherigen, sich beim Handelsregisteramt befindlichen Statuten genau übereinstimmen muss.

Soweit publikationspflichtige Tatsachen (Statutendatum; Firma; Sitz; Zweck; allenfalls Dauer der Gesellschaft; Höhe des Aktienkapitals; Liberierung; Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; Beschränkungen der Übertragbarkeit; Vorrechte einzelner Kategorien; evtl. Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile; Anzahl der Genussscheine mit Angabe des Inhalts der damit verbundenen Rechte; Art und Weise der Bekanntmachungen und, wenn in den Statuten enthalten, der Mitteilungen an die Aktionäre) von der Statutenänderung betroffen sind, sind diese in der Handelsregisteranmeldung einzeln aufzuführen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn sich eine andere, nicht in den Statuten enthaltene publikationspflichtige Tatsache ändert (Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der zur Vertretung befugten Personen unter Angabe von Wohnsitz und Heimatort/Staatsangehörigkeit und Art der Ausübung der Vertretung; Name oder Firma der Revisoren, unter Angabe des Wohnsitzes oder des Sitzes bzw. Zweigniederlassung; Domizil der Gesellschaft).

2. Sitzverlegung

Die Verlegung des Sitzes, d.h. der Wechsel in eine andere politische Gemeinde, bedarf einer Statutenänderung, da der Sitz in den Statuten festgehalten ist, nicht jedoch ein Domizilwechsel, d.h. der Umzug der Gesellschaft innerhalb der selben politischen Gemeinde.

Für den Fall, dass der Sitz von einem Kanton in einen anderen verlegt wird (z.B. von Bern nach Zürich), muss der Handelsregisteranmeldung seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug sowie ein vom bisherigen Handelsregister beglaubigtes Exemplar der Statuten ~~beizulegen~~ beigelegt werden ~~sind~~ (Art. 123 HRegV, SR 221.411). Es sind nur ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten (neuer Sitz) sowie die beglaubigten Unterschriften der anmeldenden Personen einzureichen.

Die Handelsregisteranmeldung erfolgt am neuen Sitz, diese muss dieselben Angaben enthalten wie bei der Gründung sowie zusätzlich den bisherigen Sitz.

3. Kapitalerhöhungen (Art. 650 – 652h OR)

Bei der Kapitalerhöhung gibt es ein **zweistufiges Verfahren**:

- Zuerst beschliesst die **Generalversammlung die Kapitalerhöhung**,
- anschliessend wird diese vom **Verwaltungsrat durchgeführt**, welcher dann im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung die notwendigen Feststellungen trifft und die Statuten ändert.

Sowohl der Beschluss der Generalversammlung als auch derjenige des Verwaltungsrates sind öffentlich zu beurkunden.

Der **Beschluss der Generalversammlung** bei der ordentlichen Kapitalerhöhung muss folgende Angaben enthalten:

- den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
- den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen;
- den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Aktien;
- die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
- Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht (Bezugsrecht); der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Diese sind in der Urkunde anzugeben.

Die Aktien werden nach dem Beschluss der Generalversammlung von den interessierten Personen in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet. Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten, d.h. in Bar, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung. Die Einlagen können aber auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet werden

Der **Verwaltungsrat** gibt in einem schriftlichen **Kapitalerhöhungsbericht** Rechenschaft über:

- die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung;
- den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld;
- die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital;
- die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen.

Der zugelassene Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist, ausser wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so **ändert der Verwaltungsrat die Statuten** und stellt dabei fest:

- dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden;
- dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (sog. Stampa-Erklärung; seit dem 1. Januar 2021 muss diese Erklärung direkt in der Gründungsurkunde erfolgen und nicht mehr in einem separaten Formular des Handelsregisteramtes).

Die Urkundsperson hat in der Urkunde die Belege, d.h. die Zeichnungsscheine, den Kapitalerhöhungsbericht, evtl. Sacheinlageverträge und Prüfungsbestätigung und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge, welche der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben. Diese Unterlagen und die geänderten Statuten sind als Beilagen zur Urschrift aufzubewahren.

Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von **drei Monaten ins Handelsregister** eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin (nach neuem Aktienrecht ab 1. Januar 2023 wird diese Frist sechs Monate betragen).

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat auch ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen, in diesem Fall spricht man von einer **genehmigten Kapitalerhöhung** (im neuen Aktienrecht ab 1. Januar 2023 wird die genehmigte Kapitalerhöhung durch das sog. Kapitalband ersetzt werden, mit welchem die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen können wird, innerhalb einer Frist von maximal 5 Jahren das Aktienkapital innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite sowohl zu erhöhen als auch herabzusetzen).

Die Statuten geben den Nennwert an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann und müssen zudem die Angaben enthalten, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.

Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen, sei es gesamthaft oder in Teilbeträgen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind. Wird von der Ermächtigung nur teilweise Gebrauch gemacht, setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab. Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.

VI. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Per 1.1.2008 ist das neue GmbH-Recht in Kraft getreten (Art. 772 - 827 OR). Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf das neue Recht.

Die Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 wird teilweise auch Auswirkungen auf die Vorschriften zur GmbH haben. Die nachstehenden Ausführungen stellen die seit der letzten Ausgabe des Skripts erfolgten Neuerungen im GmbH-Recht und das bis 31. Dezember 2021 geltende Recht dar.

A. Allgemeines

Die GmbH ist eine personenbezogene juristische Person mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit, an der eine oder mehrere Personen beteiligt sind. Sie ist eine

Gesellschaft mit eigener Firma und mit einem zum Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) (Art. 772 OR). Gesellschafter können auch juristische Personen sein (Art. 775 OR). Für die Schulden der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

B. Stammkapital, Stammanteile

Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000.00 betragen (keine Begrenzung mehr gegen oben) (Art. 773 OR), es muss voll liberiert sein (Art. 777c OR).

Jeder Gesellschafter ist mit mindestens je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Ein Gesellschafter kann mehrere Stammanteile haben. Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens CHF 100.- betragen; im Falle der Sanierung können die Stammanteile auf CHF 1.- herabgesetzt werden. Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.

Die Stammanteile werden mit schriftlichem Abtretungsvertrag übertragen (Art. 785 OR); die Abtretung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Art. 786 OR). Beim Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung ist keine Zustimmung zum Kapitalübergang notwendig (Art. 788 OR) wohl aber zum Übergang des Stimmrechts. Für die Bestellung einer Nutznießung oder eines Pfandrechts gelten besondere Bestimmungen (Art. 789a und 789b OR) ebenso für das gemeinschaftliche Eigentum (Art. 792 OR).

Über die Stammanteile ist ein Anteilbuch zu führen (Art. 790 OR). Zusätzlich muss auch die GmbH ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten, an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigten Personen führen (Art. 790a Abs. 1 OR; für die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person siehe die entsprechenden Ausführungen zur AG).

C. Statuten

In die Statuten der GmbH müssen folgende Bestimmungen zwingend aufgenommen werden (Minimalinhalt, Art. 776 OR):

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Zweck
- Höhe des Stammkapitals sowie Anzahl und Nennwert der Stammanteile
- Form der Bekanntmachungen.

Folgende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten (bedingt notwendiger Inhalt, Art. 776a Abs. 1 OR):

- Begründung und Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten;
- Begründung und Ausgestaltung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen;
- Konkurrenzverbot der Gesellschafter;
- Konventionalstrafen;
- Vorzugsstammanteile;
- Vetorechte der Gesellschafter;

- Beschränkung des Stimmrechts und des Vertretungsrechts;
- Genussscheine;
- statutarische Reserven;
- zusätzliche Befugnisse der Gesellschafterversammlung;
- Genehmigung bestimmter Entscheide der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung;
- Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bezeichnung von Vertretern von Gesellschaftern, wenn die Gesellschafter juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind;
- Befugnis der Ernennung von Geschäftsführern, Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- Ausrichtung von Tantiemen an Geschäftsführer;
- Zusicherung von Bauzinsen;
- Organisation und Aufgaben der Revisionsstelle, wenn über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgegangen wird;
- Gewährung eines statutarischen Austrittsrechts, Bedingungen für dessen Ausübung und die auszurichtende Abfindung;
- Besondere Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern ;
- Andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Folgende Bestimmungen bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Statuten, falls von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden soll (Art. 776a Abs. 2 OR):

- Die Beschlussfassung über die nachträgliche Schaffung von neuen Vorzugsstammanteilen;
- Die Übertragung von Stammanteilen;
- Die Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- Die Bemessung des Stimmrechts der Gesellschafter;
- Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
- Die Beschlussfassung der Geschäftsführer;
- Die Geschäftsführung und die Vertretung;
- Die Konkurrenzverbote der Geschäftsführer.

D. Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Verantwortlichkeit

Die Gesellschafter sind zur Leistung der Einlagen (Liberierung der Stammanteile) sowie zur Treuepflicht und eventuell Konkurrenzverbot (Art. 803 OR) verpflichtet. Die Gesellschafter können zur Leistung von Nachschüssen und Nebenleistungen verpflichtet werden, wenn diese in den Statuten vorgesehen sind. Weitere Pflichten der Gesellschafter bestehen keine. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschafter haben das Recht auf Anteil am Erfolg der Gesellschaft (Dividende, Art. 798 – 800 OR und Art. 678 – 679 OR), auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, auf Auskunfts- und Einsichtsrecht (Art. 802 OR) und (weil die GmbH eine personenbezogene juristische Person ist) auf Teilnahme an der Geschäftsführung.

Für den Geschäftsbericht, die Reserven, die Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts analog anwendbar (Art. 801 OR und 662 – 674, 697h OR).

Für die Verantwortlichkeit der Gründer, Geschäftsführer, Revisoren oder Liquidatoren sind die Vorschriften des Aktienrechts analog anwendbar (Art. 827 und 753 – 760 OR).

E. Organe der GmbH (Art. 804 – 819 OR)

Oberstes Organ der GmbH ist die **Gesellschafterversammlung**.

Der Gesellschafterversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 804 OR):

- Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung von Geschäftsführern und der Revisionsstelle usw.;
- Genehmigung von Lagebericht (früher: Jahresbericht) und Konzernrechnung;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Beschluss über die Verwendung des Gewinns;
- Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
- Entlastung der Geschäftsführer;
- Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen;
- usw.

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern (eventuell den Revisoren oder Liquidatoren) einberufen; die Einberufungsfrist beträgt 20 Tage und kann durch die Statuten auf mindestens 10 Tage herabgesetzt werden (Art. 805 OR). Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts analog anwendbar (Art. 699 – 702, 689b – 689e, 691 OR).

In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter mindestens eine Stimme; üblicherweise bemisst sich das Stimmrecht nach dem Nennwert der Stammanteile (Art. 806 OR). In den Statuten kann den Gesellschaftern ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden (Art. 807 OR).

Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen (Art. 808 OR), wobei der Vorsitzende den Stichentscheid hat (Art. 808a OR). Für wichtige Beschlüsse (Art. 808b OR) gilt ein Quorum von 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des Stammkapitals.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung erfolgt nach dem Aktienrecht (Art. 808c OR und 706 – 706b OR).

Alle Gesellschafter üben die **Geschäftsführung** gemeinsam aus; die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln (Art. 809 OR). Bezüglich der Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer wird auf das Gesetz verwiesen (Art. 810 - 813 OR).

Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Art. 814 OR), wobei in den Statuten eine andere Regelung getroffen werden kann; es muss aber immer mindestens

ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Im Übrigen sind die Art. 718a und 718b OR analog anwendbar.

Die Gesellschafterversammlung kann von ihr gewählte Geschäftsführer jederzeit abberufen (Art. 815 OR).

Für die **Revisionsstelle** sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 818 OR und 727 – 731a OR).

F. Gründung (Art. 777 – 779a OR)

Die GmbH wird mit öffentlicher Urkunde gegründet; sie entsteht erst mit dem Eintrag im Handelsregister.

In der Gründungsurkunde erklären die Gründer, eine GmbH zu gründen, legen die Statuten fest, zeichnen die Stammanteile und bestellen die Organe. In der Urkunde über die Zeichnung oder in separaten Zeichnungsscheinen muss auf die statutarischen

- Nachschusspflichten,
 - Nebenleistungspflichten,
 - Konkurrenzverbote der Gesellschafter,
 - Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, und auf
 - Konventionalstrafen
- hingewiesen werden.

In der Gründungsurkunde muss der Notar die Gründungsbelege einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihm und den Gründern vorgelegen haben.

Der Gründungsurkunde müssen die folgenden Belege beigelegt werden:

- Die Statuten;
- Der Gründungsbericht;
- Die Prüfungsbestätigung;
- Die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;
- Die Sacheinlageverträge;
- Bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.

Die Stammanteile müssen bei der Gründung vollständig liberiert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Sacheinlagen, Sachübernahmen und besonderen Vorteile gemäss Statuten analog anwendbar (Art. 777c, 628, 633 – 635a, 642 OR).

Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an welchem sie ihren Sitz hat. Zweigniederlassungen sind in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister (Art. 779 OR). Vor der Eintragung im Handelsregister eingegangene Verpflichtungen können von der Gesellschaft übernommen und die Handelnden befreit werden (Art. 779a OR).

G. Statutenänderung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, Erwerb eigener Stammanteile

Jede Statutenänderung muss öffentlich beurkundet werden (Art. 780 OR).

Die Gesellschafterversammlung kann eine Erhöhung des Stammkapitals (Art. 781 OR) beschliessen; die Ausführung des Gesellschafterbeschlusses erfolgt durch die Geschäftsführer. Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung.

Die Erhöhung muss innerhalb von 3 Monaten (ab 1. Januar 2023 neu: 6 Monate) seit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister angemeldet werden.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts analog anwendbar (Art. 630, 650, 652, 652.b, 652.d – 652.h OR).

Das Stammkapital der GmbH kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung herabgesetzt werden (Art. 782 OR); das Stammkapital darf aber nie weniger als CHF 20'000.- betragen.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts analog anwendbar (Art. 732 – 735 OR).

Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile erwerben (Art. 783 OR), wenn der Erwerb aus frei verfügbarem Eigenkapital erfolgt und der Nennwert der zu erwerbenden Anteile nicht mehr als 10% des Stammkapitals beträgt.

Im Zusammenhang mit einer Übertragungsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss können Stammanteile für maximal 35% des Stammkapitals erworben werden; innert 2 Jahren müssen aber 25% wieder veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Im Übrigen sind die Art. 659a und 659b OR analog anwendbar.

H. Auflösung und Ausscheiden (Art. 821 – 826 OR)

Die GmbH wird aufgelöst:

- durch Eintritt eines in den Statuten vorgesehenen Auflösungsgrundes;
- durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- durch Eröffnung des Konkurses;
- in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung muss öffentlich beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden (Art. 821 und 821a OR sowie Art. 738 OR).

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen (Art. 822 OR).

Aus wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter vom Richter von der GmbH ausgeschlossen werden (Art. 823 – 824 OR).

Mit dem Ausscheiden hat der Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht (Art. 825 und 825a OR).

Wenn die Gesellschaft liquidiert wird, hat jeder Gesellschafter Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis (Art. 826 OR und Art. 739 -747 OR).

I. ~~Übergangsbestimmungen~~

~~Bis 31.12.2009 müssen „altrechtliche“ GmbH ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen und das Stammkapital vollständig liberieren.~~

VII. Die Kommanditaktiengesellschaft

Weil die Kommanditaktiengesellschaft in der Schweiz fast nicht verbreitet ist, wird hier auf ihre Darstellung verzichtet. Sie ist in Art. 764 - 771 OR geregelt.

VIII. Die Genossenschaft (Art. 828 - 926 OR)

A. Allgemeines

Die Genossenschaft ist in Art. 828 - 926 OR geregelt. Sie ist eine Gesellschaft mit einer nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern, welche bestimmte wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe fördern will. Ihr Ziel ist die Vereinigung der wirtschaftlichen Kräfte, um dadurch jedem Mitglied wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, die es allein nicht erlangen könnte.

Die Genossenschaft entsteht durch die Festsetzung der Statuten, die Bestellung der Organe und den Eintrag im Handelsregister (Art. 834 und 838 OR).

B. Statuten

Die Statuten müssen mindestens folgende Bestimmungen enthalten (Art. 832 OR):

- den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft,
- den Zweck,
- eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen, sowie deren Art und Höhe,
- die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle-Revision und die Art der Ausübung der Vertretung,
- die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Weitere Bestimmungen können in die Statuten aufgenommen werden; die Bestimmungen gemäss Art. 833 OR bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten.

Die Statuten müssen schriftlich abgefasst und von der Gründerversammlung genehmigt werden.

C. Grundkapital

Genossenschaften mit einem zum Voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.

Die Statuten können aber die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch die Schaffung von Anteilscheinen vorsehen.

Sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist, haftet die Genossenschaft nur mit ihrem Vermögen.

D. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Jeder Genossenschafter hat das (ungeschriebene) Recht auf Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen. Weitere Vermögensrechte (z.B. Recht auf Anteil am Reingewinn und am Liquidationserlös) hat er nur, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Die Mitgliedschaftsrechte bestehen aus dem Stimmrecht (jeder Genossenschafter hat eine Stimme, er kann sich nur durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen) und dem Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie dem Recht auf Austritt aus der Gesellschaft.

Gesetzlich verankert ist nur die Treuepflicht (Art. 866 OR); weitere finanzielle und persönliche Verpflichtungen können in den Statuten eingeführt werden.

E. Organe

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese ist zuständig für die Festsetzung und Änderung der Statuten, Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle Revisionsstelle, die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung inkl. Beschluss über die allfällige Verteilung des Reinertrages, sowie die Entlastung der Verwaltung (Art. 879 OR).

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag einberufen (Art. 881 und 882 OR).

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme (Art. 885 OR).

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen und leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, führt die Beschlüsse aus und überwacht die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten; weiter ist sie dafür verantwortlich, dass Betriebsrechnung und Jahresbilanz erstellt und der Kontrollstelle Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden (Art. 902 OR).

Die Kontrollstelle Revisionsstelle prüft Geschäftsführung und Bilanz der Genossenschaft (Art. 906 OR) und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht (es ist auch ein Opting-Out möglich; die Vorschriften im Aktienrecht sind analog anwendbar).

F. Gründung und Auflösung

Mindestens 7 Personen können eine Genossenschaft gründen. Zu diesem Zweck müssen sie die Statuten schriftlich abfassen, eine konstituierende Generalversammlung abhalten und die Genossenschaft im Handelsregister eintragen lassen.

Die Genossenschaft wird aufgelöst (Art. 911 OR):

- nach Massgabe der Statuten,
- durch einen Beschluss der Generalversammlung,
- durch Eröffnung des Konkurses,
- in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung ist im Handelsregister anzumelden. Der Liquidationsüberschuss muss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden, ausser die Statuten schreiben etwas anderes vor (z.B. Verteilung unter die Genossenschafter) (Art. 913 OR).

IX. Hinweis auf die Handelsregisterverordnung (HRV)

Die Handelsregisterverordnung (HRV) ist das "Handbuch" für den Verkehr mit den Handelsregisterämtern. Sie finden in der HRV eine Aufzählung der Urkunden und Beilagen, welche dem Handelsregisteramt für Eintragungen einzureichen sind; zudem wird aufgezählt, was Urkunden-Inhalt sein muss.

Die HRV ist wie folgt aufgebaut:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Begriffe (Art. 1 - 2)
2. Handelsregisterbehörden (Art. 3 - 5a)
3. Aufbau und Inhalt des Handelsregisters (Art. 6 - 9)
4. Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 10 – 12)
5. Beglaubigungen durch das Handelsregisteramt (Art. 12a)
6. Elektronischer Geschäftsverkehr (Art. 12b – 12 e)
7. Zentrale Datenbanken (Art. 13 – 14a)

2. Titel: Eintragungsverfahren

1. Anmeldung und Belege (Art. 15 ff. / Anmelde- und Belegprinzip / Anmeldung / Belege)
2. Grundsätze für die Eintragung (Art. 26 – 30)
3. Prüfung, Genehmigung und Publikation der Eintragung (Art. 31 – 35)

3. Titel: Rechtsformspezifische Bestimmungen für die Eintragung

1. Einzelunternehmen (Art. 36 – 39)
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (Art. 40 – 42)
3. Aktiengesellschaft (Art. 43 ff.):
 - Gründung (Art. 43 ff.)
 - Ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 46 ff.)
 - Genehmigte Kapitalerhöhung (Art. 49 ff.)
 - Bedingte Kapitalerhöhung (Art. 51 ff.)
 - Nachträgliche Leistung von Einlagen (Art. 54 ff.)
 - Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 55)
 - Partizipationskapital (Art. 60)
 - Besondere Bestimmungen zur Revision und zur Revisionsstelle (Art. 61 ff.)
 - Auflösung und Löschung (Art. 63 ff.)
4. Kommanditaktiengesellschaft (Art. 66 ff.)
5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 71 ff.):
 - Gründung (Art. 71 ff.)
 - Erhöhung des Stammkapitals (Art. 74 ff.)
 - Herabsetzung des Stammkapitals (Art. 77 ff.)
 - Übertragung von Stammanteilen (Art. 82)
 - Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung (Art. 83)
6. Genossenschaft (Art. 84 ff.)
7. Verein (Art. 90 ff.)
8. Stiftung (Art. 94 ff.)
9. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.)
10. Investmentgesellschaft mit festem Kapital (~~SICAV~~SICAF) (Art. 101)
11. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (Art. 102 ff.)

12. Institut des öffentlichen Rechts (Art. 106 ff.)
13. Zweigniederlassung (Art. 109 ff)
4. Titel: Rechtsformübergreifende Bestimmungen für die Eintragung
 1. Unternehmens-Identifikationsnummer, Rechtsform-, Sitz-, Zweck- und Personenangaben sowie Hinweis auf die vorangehende Eintragung (Art. 116 ff.)
 2. Sitzverlegung (Art. 123 ff.)
 3. Umstrukturierungen (Art. 128 ff.):
 - Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung (Art. 128 ff.)
 - Fusion von Rechtseinheiten (Art. 130 ff.)
 - Spaltung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 133 ff.)
 - Umwandlung von Gesellschaften (Art. 136)
 - Vermögensübertragung (Art. 138 ff.)
 - Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen (Art. 140 ff.)
 - Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 142 ff.)
 - Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Instituten des öffentlichen Rechts (Art. 145)
 - Grenzüberschreitende Umstrukturierungen (Art. 146 ff.)
 - Übertragbarkeit bei Spaltung und Vermögensübertragung (Art. 148)
 4. Eintragungen von besonderen Vertretungsverhältnissen und von Beschlüssen der Gläubigerversammlung von Anlehensobligationen (Art. 149 ff.)
5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen (Art. 152 ff.)
 1. Fehlende oder unrichtige Eintragung (Art. 152 ff.)
 2. Konkurs, Nachlassstundung und Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 158 ff.)
6. Titel: Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten (Art. 162 ff.)
7. Titel: Aktenaufbewahrung, Aktenherausgabe, Datenqualität (Art. 166 ff.)
8. Titel: Schlussbestimmungen (Art. 170 ff.)